

# Amtsblatt des Landkreises Passau

---

**Nummer 2014-24**

**Ausgabe: 23.07.2014**

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Bekanntmachung des Aufsichtsrats der Kreis-Wohnungsbau GmbH Passau
2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Kößlarn für das Jahr 2014
3. Kraftloserklärung  
\*Seidl Johann
4. Bekanntmachung der Neufassung der Verbandssatzung des Schulverbandes Kößlarn
5. Bekanntmachung der Sparkasse Passau Geschäftsstelle Bad Griesbach

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachung. Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Manuskripte (für die Mittwochsausgabe) können bis spätestens Montagmittag im Landratsamt Passau, Sachgebiet 11, abgegeben werden. Kosten für ein Jahresabonnement 5,00 €, mit Postversand 25,00 €, einzeln 0,40 €.



## Bekanntmachung des Aufsichtsrats der Kreis-Wohnungsbau GmbH Passau

Seit dem 30.6.2014 setzt sich der Aufsichtsrat der Kreis-Wohnungsbau GmbH Passau wie folgt zusammen:

- Landrat Franz Meyer, Aufsichtsratsvorsitzender  
Domplatz 11, 94032 Passau
- Andreas Rother, stellvertr. Aufsichtsratsvorsitzender, Augenoptikermeister  
St. Englmar-Str.13, 94034 Passau
- Renate Braun – Sparkassendirektorin  
Nikolastr. 1, 94032 Passau
- Franz Krah, Bürgermeister  
Simbacherstr. 16, 94060 Pocking
- Georg Krenn, Landwirtschaftsbeamter  
Schönerting 44, 94474 Vilshofen
- Max Brandl, Pensionär  
Am Weiher 20, 94124 Büchlberg
- Kapfer Siegfried, Kriminalhauptkommissar  
Rathausplatz 2, 94032 Passau
- Manfred Hammer, Bürgermeister  
Marienplatz 7, 94081 Fürstenzell
- Herr Josef Schifferer, Bürgermeister  
Weihmörting 115, 94152 Neuhaus

Die Geschäftsführung

---

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Kößlarn (Landkreis Passau) für das Haushaltsjahr 2014

#### I.

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes –BaySchFG-, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

#### §1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **172.850,-- €** und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **19.500,-- €** ab.

#### § 2

**Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

**Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

#### Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von

---

Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2014 auf **143.250,-- €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2013 auf **54 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die **Verwaltungsumlage** wird je Verbandsschüler auf **2.652,78 €** festgesetzt.

## § 5

### Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

## § 6

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **25.000,-- €** festgesetzt.

## § 7

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Kößlarn, den 17. Juli 2014

**Schulverband Kößlarn**

gez. Lindner  
Schulverbandsvorsitzender

## II.

Das Landratsamt Passau hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 11. Juli 2014, Az. 944, Sg. 31-03 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

## III.

Die Haushaltssatzung 2014 wird hiermit gem. Art. 24 KommZG amtlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Haushaltsplan eine Woche lang im Rathaus des Marktes Kößlarn (Zi. 02, 1. Stock), Marktplatz 25, 94149 Kößlarn, öffentlich aufgelegt. Die Haushaltssatzung liegt während des ganzen Jahres gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 BekV zur Einsicht auf.

## Kraftloserklärung

Die verloren gegangene Sparurkunde der Sparkasse Passau, Geschäftsstelle Rothalmünster, lautend auf

Herr  
Johann Seidl  
Mühlbachstr. 20

94094 Malching

Sparkonto Nr. 3410358273

wird hiermit für kraftlos erklärt.

Passau, 18.07.2014

Der Vorstand der Sparkasse Passau

Frau Renate Braun  
( Vorstandsvorsitzende )

---

Landratsamt Passau  
Az.: 31-03 Apl. Nr. 2050

Neufassung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Kößlarn

Der Schulverband Kößlarn hat mit Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 30.06.2014 seine  
Verbandssatzung neugefasst.

Die gemäß Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 48 Abs. 2 des  
Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) durch den Schulverband angezeigte Änderung  
und gleichzeitige Neufassung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG nachstehend bekannt gemacht.

Passau, 21.07.2014  
Landratsamt Passau  
I.A.

Stockinger  
Reg.Amtsärztin

Satzung zur Regelung von Fragen  
der Verfassung des Schulverbands  
(Verbandssatzung)

### Inhaltsübersicht

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands	§ 4 Rechnungsprüfung
§ 2 Kassengeschäfte	§ 5 Ausscheiden von Mitgliedern
§ 3 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung	§ 6 In-Kraft-Treten

---

## **Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Kößlarn**

(nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt)  
erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) — BayRS 2230-7-1-K — i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs.6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) — BayRS 2020-6-1-I — sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) — BayRS 2020-1-1-I — folgende

Satzung  
zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands  
(Verbandssatzung):

### **§ 1 Name und Sitz des Schulverbands**

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen:  
Schulverband Kößlarn
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Kößlarn.

### **§ 2 Kassengeschäfte**

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Mitgliedsgemeinde Kößlarn geführt.

### **§ 3 Entschädigung für besondere ehrenamtliche Tätigkeit**

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.
- (3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 20,00 Euro. Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit jeweils im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 20,00 Euro.
- (4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung in Höhe von 20,00 Euro.
- (5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden.
- (6) Die Entschädigungsleistung nach Abs. 5 wird nur auf Antrag gewährt.
- (7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art.30 Abs. 2 Satz 2 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung

---

gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

#### **§ 4 Rechnungsprüfung**

Die Jahresrechnung wird von der Schulverbandsversammlung geprüft und festgestellt.

#### **§ 5 Ausscheiden von Mitgliedern**

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

#### **§ 6 In-Kraft-Treten**

(1) Die Satzung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Kößlarn vom 25.06.2008 außer Kraft.

Kößlarn, den 01.07.2014

Lindner, Schulverbandsvorsitzender

---

#### **Bekanntmachung der Sparkasse Passau Geschäftsstelle Bad Griesbach**

Am 17.07.2014 wurde ein Geldschein gefunden.  
Der Verlierer wird aufgefordert, seine  
Rechte auf den Geldschein innerhalb von drei Monaten anzumelden.

Passau, 23. July 2014

Der Vorstand der Sparkasse Passau

Renate Braun  
(Vorstandsvorsitzende)

Eckhard Helber  
(Vorstandsmitglied)

---